



Interessenkonflikt Policy

Hannover, 09.01.2019

Das Vertrauen in die Integrität und Leistungsfähigkeit der WARBURG Invest AG (im Folgenden: Gesellschaft) steht im Fokus unserer Geschäftsbeziehungen. Dies bedeutet auch, dass die Gesellschaft gemäß Kapitalanlagegesetzbuch (KAGB), Wertpapierhandelsgesetz (WpHG) u.a. aufsichtsrechtlichen Erfordernissen, potenzielle Interessenkonfliktsituationen durch angemessene Vorkehrungen erkennen, vermeiden oder fair lösen will. Die Gesellschaft hat daher die im Folgenden dargestellte Interessenkonflikt Policy implementiert.

Mögliche Interessenkonflikte

Grundsätzlich können die Interessen eines Investmentvermögens oder Anlegers dieses Investmentvermögens kollidieren mit

- /// Interessen der Gesellschaft und/oder verbundener Unternehmen,
- /// Interessen der Führungskräfte, Mitarbeiter oder jeder anderen Person, die über ein Kontrollverhältnis direkt oder indirekt mit der Gesellschaft verbunden ist,
- /// Interessen eines anderen Investmentvermögens oder dessen Anlegern,
- /// Interessen anderer Kunden der Gesellschaft oder Interesse zwischen zwei Kunden.

Interessenkonflikte können insbesondere in folgenden Fällen entstehen:

- /// Mitglieder der Geschäftsleitung, des Aufsichtsorgans oder Mitarbeiter sind Mandatsträger bei einer Gesellschaft, die in die Prozesskette der Vermögensverwaltung eingebunden ist,
- /// Ausführung von Aufträgen in Finanzinstrumenten und Fondsanteilen,
- /// Geschäfte zwischen Investmentvermögen oder zwischen Investmentvermögen und der Gesellschaft,
- /// Abhängigkeit der Vergütung von risikogenerierenden Faktoren oder Einnahmen anderer Bereiche,
- /// Gewährung von Zuwendungen und Geschenken durch aktuelle oder potenzielle Geschäftspartner
- /// Ausnutzung von Insiderinformationen oder
- /// die Gesellschaft bzw. ihre Mitarbeiter könnten der Einflussnahme Dritter unterliegen.

Maßnahmen zur Vermeidung von Interessenkonflikten

Ziel der Vorkehrungen ist die Vermeidung von Interessenkonflikten, die den Interessen der Investmentvermögen und/oder ihrer Anleger schaden. Die Gesellschaft hat diesbezüglich verschiedene organisatorische und administrative Vorkehrungen getroffen, die es ermöglichen, angemessene Maßnahmen zur Ermittlung, Prävention, Steuerung und Überwachung von Interessenkonflikten zu ergreifen oder dauerhaft zu installieren, z.B.

- /// Einrichtung von Vertraulichkeitsbereichen „Chinese Walls“,
- /// Verhaltensregeln und Arbeitsanweisungen für Mitarbeiter und deren private Geschäfte,
- /// Richtlinie für die Vergütung der Mitarbeiter und Geschäftsleitung der Gesellschaft,
- /// Verhaltensregeln für die Annahme von Zuwendungen,
- /// Funktionale Trennung im Rahmen der Dienstleistungs- oder Nebendienstleistungstätigkeiten,
- /// Abschluss und Überwachung von Vereinbarungen über Grundsätze zur bestmöglichen Ausführung von Aufträgen in Finanzinstrumenten,
- /// Vereinbarung von Cut off Zeiten bei der Rücknahme von Fondsanteilen,
- /// Überwachungshandlungen durch die Compliance-Beauftragte.

Maßnahmen zur Offenlegung und Lösung von Interessenkonflikten

Der Bereich Compliance führt ein Register zu Interessenkonflikten und überprüft regelmäßig die Aktualität. Lässt sich das Risiko einer erheblichen Beeinträchtigung von Anlegerinteressen dennoch nicht mit hinreichender Sicherheit ausschließen, wird der Vorstand unverzüglich informiert und eine Lösung erarbeitet, um die Wahrung der Interessen der Anleger oder Kunden zu gewährleisten.

Im Falle eines bestehenden Interessenkonflikts wird der Anleger von AIF-Investmentvermögen vorab gemäß §27 (4) KAGB informiert. Bei Auftreten eines konkreten unvermeidbaren Interessenkonfliktes gemäß § 27 KAGB erfolgt eine Offenlegung gegenüber Anlegern des jeweiligen OGAW-Investmentvermögen gemäß § 3 KAVerOV.

Die Einhaltung sämtlicher vorstehender Verpflichtungen wird von der Compliance-Stelle laufend überwacht und regelmäßig durch die Interne Revision geprüft.